

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 316

MD-VfR - 729/98

Wien, 23. April 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung  
1994 geändert wird;  
Stellungnahme

34 88  
29.4.98  
H. Lobnig

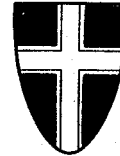
An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

  
Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 316

MD-VfR - 729/98

Wien, 23. April 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung  
1994 geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 32.830/23-III/A/1/98

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 11. März 1998, GZ 32.830/23-III/A/1/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 144:

Zu den in den Abs. 10 und 11 vorgesehenen Beförderungsrechten ist zunächst zu sagen, daß die Qualität der Beförderungsleistung durch die in Aussicht genommenen Regelungen nicht ausreichend gesichert wird. Während andere Beförderungsunternehmer entsprechende Bestimmungen wie etwa die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBI. Nr. 951/1993 idgF, und in Wien die Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBI. für Wien Nr. 71/1993, zu beachten haben,

- 2 -

fehlen vergleichbare Regelungen für die Ausübung der in Rede stehenden Rechte. Dieses Defizit geht letztendlich zu Lasten der Konsumenten.

Ein weiteres Konfliktpotential mit den Anliegen der Konsumenten besteht im Fehlen von Regelungen betreffend das Beförderungsentgelt. Vergleichsweise ist etwa im Taxi-Gewerbe dadurch für entsprechende Preistransparenz Vorsorge getroffen, daß Fahrpreisanzeiger während der Beförderung ununterbrochen eingeschaltet zu sein haben und die Höhe des Entgeltes durch einen fixen Tarif bestimmt ist. Außerdem hat der Taxilenker, sofern der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, den kürzestmöglichen Weg zum Fahrziel zu wählen. Hingegen überläßt es der Entwurf dem Unternehmer und dem Konsumenten, im Anlaßfall zu vereinbaren, welches Entgelt zu bezahlen und auf welche Weise dieses zu ermitteln ist. Dabei ist nicht einmal vorgesehen, daß der Unternehmer den kürzestmöglichen Weg zu wählen bzw. das Fahrziel überhaupt ohne allenfalls nötige Instruktionen seitens des Fahrgastes (wo etwa eine bestimmte Gasse im Wiener Bereich gelegen ist) zu finden hat. Dieses Regelungsdefizit ist nicht zuletzt deswegen schwerwiegend, weil die Personen, die solche Beförderungsleistungen nachfragen, auf Grund ihres oft mehr oder minder alkoholisierten Zustandes kaum in der Lage sind, selbst eine ausreichend klare und für sie transparente Vereinbarung über das Beförderungsentgelt und dessen Berechnung auszuhandeln.

Weiters bewirken die obgenannten Regelungsunterschiede gegenüber anderen Anbietern von Beförderungsleistungen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der letzteren. So muß etwa ein gewerblicher Taxi-Unternehmer zuverlässiges, ortskundiges und auch sonst qualifiziertes Personal zum Lenken einsetzen, Kraftfahrzeuge von entsprechender, über den allgemeinen kraftfahrrechtlichen Anforderungen liegender Beschaffenheit verwenden und diese eigens für den in Aussicht genommenen Zweck ausrüsten. In der Preisgestaltung selbst ist er in Wien an einen fixen Tarif gebunden. Der Gastgewerbetreibende kann hingegen

auf die Weise Kosten sparen, daß er Lenker einsetzt, welche die Voraussetzungen für den Beruf des Taxilenkers bei weitem nicht erfüllen, und sich dabei noch solcher Fahrzeuge bedienen, welche als Taxi-Fahrzeug nie verwendet werden könnten. Anschaffungen wie etwa für einen Fahrpreisanzeiger hat er auch nicht zu tragen. Außerdem kann er auf diese Weise den Fixtarif des Taxi-Gewerbes beliebig unterbieten bzw. auch je nach Marktlage die unterschiedlichsten Vereinbarungen über das Beförderungsentgelt abschließen.

Vor diesem Hintergrund sollten die vorgesehenen Beförderungsrechte noch einmal überdacht werden.

Bei diesem Anlaß sollte auch mit der erforderlichen Eindeutigkeit festgelegt werden, ob solche Beförderungsrechte auch Unternehmen zustehen sollen, die auf Grund einer Berechtigung nach § 143 GewO 1994 tätig sind.

Nicht zuletzt ist § 14 Bundeshaushaltsgesetz einzuhalten. Der Bund hat sich demnach glaubwürdig und umfassend mit den finanziellen Auswirkungen legislativer Vorhaben zu befassen und dies in den Erläuternden Bemerkungen zu dokumentieren.

#### Zu § 148:

Die vorgesehene Ergänzung des Abs. 1 geht insoweit am Problem vorbei, als allfällige Zweifel dahingehend, ob infolge des in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 96/04/0214, die Genehmigung gegebenenfalls wegen der Immissionsart Lärm zu versagen ist, wiederum nicht ausgeschlossen werden. Außerdem gibt die Formulierung zu neuen Zweifeln dahingehend Anlaß, ob auch die Vorschrift allfälliger anderer Auflagen als solcher für den Lärmschutz ausgeschlossen werden soll. Die in Aussicht genommene Regelung sollte daher lauten:

"Im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage oder ihrer Änderung, das sich auch oder nur auf einen Gast-

garten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen in Ansehung des Gastgartens keine Auflagen für den Lärmschutz vorgeschrieben werden und ist auch die Versagung der Genehmigung dieses Gastgartens aus Gründen des mit seinem Betrieb ursächlich im Zusammenhang stehenden Lärms unzulässig."

Überdies darf angeregt werden, aus Anlaß der in Aussicht genommenen Änderung der GewO 1994 im § 346 Abs. 1 leg. cit. das bei Erlassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 unterlaufene Redaktionsversehen zu beheben. Mit dem zitierten Gesetz wurde nämlich § 346 Abs. 1 leg. cit. dahin abgeändert, daß Zuständigkeiten in Nachsichtsangelegenheiten von den Bezirksverwaltungsbehörden auf den Landeshauptmann übertragen worden sind. Dabei wurden dem Landeshauptmann unbeabsichtigt auch Zuständigkeiten in Nachsichtsfällen übertragen, die der Gesetzgeber nicht im Auge hatte. Zu dieser unbeabsichtigten Übertragung der Zuständigkeit ist es dadurch gekommen, daß für die Erteilung einer Nachsicht in allen nicht eigens angeführten Fällen vor der zitierten Gesetzesänderung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig war.

§ 346 Abs. 1 leg. cit. sollte daher dahingehend abgeändert werden, daß für diejenigen Nachsichtsfälle, die dem Landeshauptmann nicht übertragen werden sollten, die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt wird. § 346 Abs. 1 erster Satz wäre vor diesem Hintergrund wie folgt zu fassen:

"(1) Für die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 (§ 28 Abs. 6), wenn die Prüfung nicht vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, für die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung sowie für die Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis von der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

SR Dr. Teynor